

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 19. Juni 2023

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine RÖTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS und Gilbert KLINKENBERG - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 15.05.2023
2. Mitteilungen

Fragen

3. Fragen an das Gemeindegremium

Finanzen

4. Genehmigung der Haushaltsplanänderung der Gemeinde Nr. 1/2023
5. Billigung der Rechnungsablage 2022 des Ö.S.H.Z. Kelmis
6. Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (TKV)
7. AGR GALMEI – Kenntnisnahme des Unternehmensplans für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2022-2027 und des Tätigkeitsberichtes über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 sowie Genehmigung der Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr (2022)
8. AGR GALMEI – Gewährung einer Subsidie gebunden am Eintrittspreis
9. Festlegung der Gemeindegewinne 2023 an Vereine und Organisationen
10. Garantieübernahmen für Kredite der Interkommunale INAGO bedingt durch den Verkauf der Residenz Leoni an die VoG Kathleos

Öffentliches Auftragswesen

11. Errichtung Grundwassermessstellen Casinoquelle – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
12. Ankauf von Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen (Phase IV) der Gemeindegewinnung Kelmis – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidieantrag
13. Erneuerung des Weges zur Rochuskapelle infolge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
14. Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial für die technischen Dienste der Gemeinde – Anschaffung eines Mähtraktors - Genehmigung der Mehrkosten
15. Ankauf von Elektromaterial für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
16. Sammelbestellung von Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

17. Ankauf von Duschtrennwänden für den Rettungsdienst - Genehmigung des Auftrags – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
18. Erneuerung der Eingangstüre der Wagenbauerhalle - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
19. Erneuerung der Wasserleitungen – Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
20. Instandsetzung der Eingangstore der Friedhöfe - Genehmigung des Auftrags – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

Umwelt

21. Genehmigung der „Charta für mehr nachhaltiges Grün in Kelmis“

Interkommunalen

22. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA
23. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO
24. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI
25. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ECETIA
26. Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E.

Dringlichkeit

- 26 bis. Neufassung des Beschlusses zur Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Allgemeines

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2023
--

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2023 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen
--

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Der Ministerielle Erlass Nr. 6834/EX/IX/B/I vom 09.05.2023 billigt den Beschluss des Gemeinderates vom 17.04.2023 in Bezug auf die Rechnungslegung für das Jahr 2022 und die verabschiedete Bilanz für das Rechnungsjahr 2022 der Gemeinde Kelmis.

- Mit Schreiben vom 26.05.2023 teilt Herr Ministerpräsident O.PAASCH der Gemeinde Kelmis mit, dass der Beschluss zur Anpassung der Einspruchsfrist, Steuern und Gebühren auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße und Gebühr für die Erstellung von Polizeiverordnungen, Steuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten und die Gebührenordnung für Friedhofskonzessionen Wirkung haben.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 6900/EX/IX/B/I vom 26.05.2023 setzt den Beschluss des Gemeinderates vom 17.04.2023 zur Anpassung und Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027 aus.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 6934/EX/IX/B/I vom 08.06.2023 billigt den Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2023 zur Anpassung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 6936/EX/IX/B/I vom 08.06.2023 billigt die Rechnungslegung, die der Verwaltungsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat.

Fragen

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Steuer auf Straßenarbeiten“:
Im Mehrjahresplan des Haushalts 2023 ist eine zusätzliche Steuer für das Jahr 2025 vorgesehen, mit der Bezeichnung: Steuer auf Straßenarbeiten. Die Schätzung der Einnahme für die Gemeinde beläuft sich auf eine halbe Million Euro.
Frage: Um was für eine Steuer handelt es sich dabei und ist dies mit der DG abgesprochen?

Antworten:

Es wurde bereits in der Gemeinderatssitzung des Monats März 2023 eine ähnliche Frage gestellt, deswegen wird der Vorsitzende die Antwort noch einmal wiederholen. Zwischen 2023 und 2025 liegen Wahlen, wer dann Bürgermeister sein wird, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Der Mehrjahresplan ist quasi eine Simulation. Es sind Zahlen, die man eingibt, mehr nicht. Aber wie die Situation in 2025 konkret sein wird, das kann man jetzt noch nicht sagen.

- 2) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Führung der Verwaltung“:
Die Führung der Verwaltung besteht aus drei Gruppen: Die vier „D“, die „Taskforce“ und die Klimatoren.
Frage: Mit welchen Aufgaben sind diese Gruppen betraut?

Antworten:

Der Vorsitzende erklärt, dass er den Begriff „Taskforce“ und der dt. Generaldirektor die Begriffe „D4“ und „Klimatoren“ erklären werden.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2022 wurde der Darlehensvertrag bezüglich der Vergabe eines zinslosen Darlehens an die Gemeinde Kelmis für das Haushaltsjahr 2022 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Kelmis, der insgesamt 6 Artikel umfasst, genehmigt. Hier wurde

beschlossen, dass eine „Tascforce“ ins Leben gerufen wird. Diese „Tascforce“ muss mindestens jedes Quartal tagen. Dies alles steht in dem Dokument, das vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

Der Direktionsrat, ehemals bekannt als die vier "D", spielt eine zentrale Rolle bei der Führung und Organisation der Gemeinde. Ihre Hauptaufgaben umfassen die strategische Planung, die Koordination der verschiedenen Abteilungen und die Umsetzung von politischen Entscheidungen. Als wichtiges Gremium sorgen sie für eine effiziente und reibungslose Verwaltung der Gemeinde. Der Artikel 110 des Gemeindedekrets bildet die Grundlage für die Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Direktionsrats.

Die Klimatoren bilden eine Gruppe, die sich um das Wohlbefinden am Arbeitsplatz kümmert. Ihr Hauptaugenmerk liegt darauf, die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld für die Mitarbeitenden zu verbessern und eine positive Arbeitskultur zu fördern. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, wie die Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen sowie die Implementierung anderer Initiativen. Das Ziel der Klimatoren ist es, die Zufriedenheit und Motivation der Mitarbeitenden zu erhöhen, da dies sich positiv auf die Effizienz und Produktivität der Mitarbeitenden auswirkt.

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Projekt Betreutes Wohnen“:

Am Montag, dem 05.06.23, wurden den Anrainern des Kirchplatzes im Seniorenheim „Leonie“, das Projekt „Betreutes Wohnen“ durch den Architekten vorgestellt.

Erst eine Woche später wurde der Gemeinderat durch eine Videokonferenz informiert.

Einige Tage vorher, bevor der Gemeinderat informiert wurde, konnte die Bevölkerung ein Plakat begutachten.

Frage: Welche Bedeutung hat ein Gemeinderat in Kelmis noch, da dieser ständig an letzter Stelle tritt. Ist das die Art der Mitgestaltung, die der Bürgermeister immer wieder ankündigt?

Antworten:

Der Vorsitzende bedankt sich bei der VoG Kathleos, bei INAGO, die sich aktiv an der Planung des Projekts beteiligt, bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, insbesondere Minister A.Antoniadis und bei der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben.

Bei dem Projekt „Betreutes Wohnen“ geht es um ein großes Gebäude mit einem komplexen Konzept. Die Gemeinde hat 19 % Anteile an diesem Gebäude, die VoG Kathleos 81 %. Wenn alles klappt, hat die Gemeinde am Ende des Tages noch 0,6 % Anteile an diesem Gebäude. Der Bedarf für das Projekt ist da. Die Warteliste für betreutes Wohnen ist sehr groß. Für dieses Projekt gibt es eine Sonderkommission, die 7x getagt hat. Der Gemeinderat hat aktiv mitdiskutiert. Die TIS bleibt da, und dies auf Anraten der Opposition, sowie auch die Schaffung einer Kinderkrippe.

Es sei normal, dass die Nachbarn, die unmittelbar betroffen sind, auch als erste über das Projekt informiert werden. Diejenigen die das Projekt zu tragen haben, d.h. der Verwaltungsrat der VoG Kathleos, haben das Projekt zuletzt gesehen. In der Finanzkommission wurde dies alles bereits erklärt. Aus Transparenzgründen wurde dies auch den Nachbarn zuerst erklärt.

Für den Infrastrukturplan hat man eine Schätzung der Kosten gemacht. Was das Gebäude allerdings am Ende genau kosten wird, das sieht man nach deren Fertigstellung. Die Schätzungen in Bezug auf die Erneuerung des Kirchplatzes liegen plus minus gleich. Aber die Endabrechnung für das Projekt „Betreutes Wohnen“ haben wir jetzt noch nicht.

Ratsmitglied M.STROUGMAYER erklärt, dass die VoG Kathleos das einzige Organ sei, das zu bestimmen hat, was gemacht wird. Die Anrainerveranstaltung fand in der Residenz Leoni statt, quasi bei Kathleos. Das war quasi eine reine Kathleos-Veranstaltung.

- 4) Ratsmitglied R.LENAERTS an die Schöffin I.LAMPERTZ zum Thema „Treppenlift für Menschen mit eingeschränkter Mobilität an der Pfarrkirche Kelmis“:

Verschiedene besorgte Bürger fragten uns, ob nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Kirchplatz auch der Treppenlift am linken Nebeneingang der Pfarrkirche wieder in Betrieb gesetzt werden wird.

Das Gerät ist aus dem Jahre 2017 und bis vor einiger Zeit noch in Betrieb gewesen, war aber auch schon vor der Kirchplatzerneuerung mit Problemen behaftet.

Dazu unsere Fragen :

Wird der Treppenlift wieder in Betrieb gesetzt werden?

Liegt es im Aufgabenbereich der Gemeinde oder der Kirchenfabrik den Zugang für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zum Gottesdienst zu gewährleisten?

Antworten:

Das Projekt wurde nicht zu Ende gedacht. Eigentlich war das eine Fehlinvestition.

Von daher muss hier eine neue Lösung gefunden werden, d.h. man sollte über ein neues Projekt nachdenken. Die Kirchenfabrik hat beschlossen den bestehenden Treppenlift nicht zu reparieren, da die Kosten viel zu hoch seien (4800 € ohne MwSt.). Wir haben uns damit beschäftigt Alternativen auszuarbeiten, gemeinsam mit der Kirchenfabrik. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten. Heute Morgen gab es zudem einen Folgetermin mit einer Firma und es steht noch ein dritter Termin an.

Alternativen wären der Bau einer Rampe oder die Installation eines Aufzugs. Dies wird aber noch in der Kommission besprochen werden. Problem sei zurzeit die Länge der Rampe, von daher suche man auch noch nach anderen Alternativen.

Davon gäben es zwei, die jetzt geprüft werden. Ein Liftsystem oder die Möglichkeit einer Rampe. Die Kirchenfabrik ist aber der eigentliche Benutzer und entscheidet daher auch.

Ratsmitglied R.LENAERTS: „Gibt es denn in der Zwischenzeit Alternativen? Ältere Personen kommen zurzeit nicht in die Kirche“. Er möchte jetzt eine Lösung für die betroffenen Bürger(innen)und präsentiert daher selbst einen konkreten Plan, den man der Kirchenfabrik vorstellen könnte.

Der Vorsitzende erklärt, dass man hier konkret mit der Kirchenfabrik Gespräche führen solle.

Schöffin I.LAMPERTZ wird die Anfrage an die Kirchenfabrik weiterleiten und veranlasst die Kontaktaufnahme.

Finanzen

<p align="center">Punkt 4 der Tagesordnung : Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 der Gemeinde Kelmis</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 28 und 169 bis 174 des Gemeindedekretes über den Haushaltsplan;

In Anbetracht des Ministerialerlasses Nr. 6447/EX/IX/B/I des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 17.02.2023, mit welchem der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde gebilligt worden ist;

In Anbetracht der Haushaltsplanabänderung Nr. 01/2023 umfassend ordentlichen und außerordentlichen Dienst, die wie folgt abschließt:

	ORDENTLICHER DIENST			AUSSERORD. DIENST		
	Gemäß vorliegendem Beschluss			Gemäß vorliegendem Beschluss		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Gem. vorh. Abänder.	16.066.676,20	15.455.691,14	610.985,06	19.772.002,22	19.772.002,22	0,00
Erhöh. Kredite	1.190.578,69	1.309.130,66	-118.551,97	4.781.331,96	4.677.439,73	103.892,23
Minder. Kredite	-22.000,00	-294.743,98	272.743,98		-21.500,00	21.500,00
Neues Resultat:	17.235.254,89	16.470.077,82	765.177,07	24.553.334,18	24.427.941,95	125.392,23

In Anbetracht des Berichtes der Kommission (Artikel 12 der AGBO);

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 01/2023 innerhalb der Finanzkommission des Gemeinderates begutachtet worden ist;

In Anbetracht der Power-Point-Präsentation des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der das Ergebnis in Frage stellt;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der die durch das Ratsmitglied J.OHN genannten Zahlen nicht nachvollziehen kann und darauf verweist, dass man sich einzig und allein auf Zahlen des Finanzdirektors berufen sollte;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX der im Namen der PFF- und der ECOLO-Fraktion feststellt, dass zwei vorhergesagte Dinge eingetreten sind und zwar, dass die Kapitalrückzahlungen nun doch fällig sind und dass der AGR Zuschuss erhöht werden muss; man hoffe, dass die Haushaltsdisziplin weiterhin so angewandt wird wie bisher und dass nicht noch andere Dinge eintreffen, wie z.B. eine Erhöhung der ÖSHZ Dotation, die zu niedrig angesetzt war;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der betont, dass wir eine strenge Haushaltsdisziplin haben und dass dies auch intern zu Diskussionen führt, da man sich die Frage stellen müsse, welche Investitionen gemacht werden sollen, z.B. im Falle der Kehrmaschine; es werden auch Überlegungen angestrengt wie man Synergien mit anderen Gemeinden schaffen kann; zudem geht er noch mal auf die Erhöhungen der Ausgaben und die Erhöhungen der Einnahmen ein und betont, dass man eine Refinanzierung, d.h. mehr Geld benötige, nicht weil man zu viel ausgabe, sondern weil man „andere Wege“ braucht;

BESCHLIESST MIT 12 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN) bei 7 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, I.RENIER, R.LENAERTS; R.HINTEMANN und M.FRANSSEN):

Artikel 1

Den Haushaltsplanabänderung Nr. 01/2023 der Gemeinde Kelmis in seiner Gesamtheit zu verabschieden;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht zu übermitteln.

Punkt 5 der Tagesordnung: Billigung der Rechnungsablage 2022 des ÖSHZ Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 89 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Anbetracht der am 02.05.2023 durch den Sozialhilferat Kelmis geprüfte und angenommene Rechnungsablage 2022, welche mit nachfolgendem Haushaltsergebnis abschließt:

ORDENTLICHER DIENST	
Einnahmen	4.808.357,95
Ausgaben	4.736.513,53
Überschuss	71.844,42
AUSSERORDENTLICHER DIENST	
Einnahmen	15.000,00
Ausgaben	198.455,31
Defizit	183.455,31

In Erwägung, dass sich der Gemeindegewinn auf 1.245.305,23 € im ordentlichen Dienst beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch den Sozialhilferat Kelmis am 02.05.2023 geprüfte und angenommene Rechnungsablage 2022 zu billigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

**Punkt 6 der Tagesordnung : Festlegung des tatsächlichen
Kostenpreises für die Wasserversorgung (TKV)**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie, welches den Wasserversorgern in Übereinstimmung des Artikels 16 eine einheitliche Tarifierung und die Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (TKV), die die Gesamtheit der Kosten für die Wassererzeugung und Wasserversorgung enthält, einschließlich der Kosten für den Schutz des gewonnenen Wassers zwecks der öffentlichen Versorgung, zur Auflage macht;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der am 30. September 2019 stattgefundenen Anhörung vor dem Wasserkontrollkomitee in Lüttich, in welcher der Gemeinde Kelmis angeraten wurde den Wasserpreis jährlich mindestens um 2 % (Index) zu erhöhen, damit die Finanzierung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Investitionen gewährleistet ist;

In Anbetracht der durch die Gemeindeverwaltung vorgenommenen allg. Betriebsrechnung 2023 (Geschäftsjahr 2022), welche zu einem TKV von 2,60 EUR/m³ (ohne MwSt.) führt;

In Erwägung, dass die Entwicklung des TKV überwiegend auf folgende Elemente fußt:

- den finanziellen Schock einer hohen Inflation (höchster Stand seit 40 Jahren), welche unweigerlich auch die allg. Betriebsrechnung des Dienstes Trinkwasser belastet und u.a. zu einem starken Anstieg der Personal- und Energiekosten führt;

Gesehen den Vorschlag des Gemeinderates, den TKV von derzeit 2,27 EUR/m³ (ohne MwSt.) auf 2,60 EUR/m³ (ohne MwSt.) anzupassen;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der den Wahrheitspreis infrage stellt und bemerkt, dass die Bürger jetzt bezahlen müssen, obwohl man das Geld erst in 2-3 Jahren nötig hat;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der anführt, dass alles konform sei und auch so vom Wasserkontrollkomitee genehmigt worden ist;

BESCHLIESST mit 19 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Den durch das Gemeindegremium vorgeschlagenen TKV von 2,60 EUR/m³ (ohne MwSt.) – ab dem 1. Januar 2024 – anzuwenden;

Artikel 2

In Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie den gegenwärtigen Beschluss dem Wasserkontrollkomitee (Rue du Vertbois 13c in 4000 Lüttich) zwecks Genehmigung und dem öffentlichen Dienst der Wallonie (Place de la Wallonie 1 - Bât 1 in 5100 Jambes) – nach Genehmigung durch das Wasserkontrollkomitee – zur Kenntnis zu übermitteln.

Punkt 7 der Tagesordnung: AGR GALMEI –

Kenntnisnahme des Unternehmensplans für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2022-2027 und des Tätigkeitsberichtes über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 sowie Genehmigung der Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr (2022)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23. April 2018, insbesondere die Artikel 152 bis 162 über die Gemeindegemeinschaften;

In Anbetracht des Artikels 73 der genehmigten Satzungen der AGR GALMEI, wonach der Verwaltungsrat jährlich einerseits einen Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr erstellt und verabschiedet sowie denselben dem Gemeinderat unmittelbar – spätestens jedoch bis zum 31. Dezember jeden Jahres – und andererseits einen Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr erstellt und verabschiedet sowie denselben dem Gemeinderat unmittelbar – spätestens jedoch bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres – zur Kenntnisnahme zustellt;

In Anbetracht des Artikels 77 dieser Satzungen, wonach der Verwaltungsrat die Jahresbilanz der Regie provisorisch verabschiedet sowie dieselbe dem Gemeinderat unmittelbar zur definitiven Genehmigung übermittelt;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17. Dezember 2018, mit welchem die Verwaltungsratsmitglieder der AGR GALMEI bezeichnet und Artikel 21 der Satzungen angepasst worden sind;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 20. März 2023 über den Verzicht auf die Erbpachtzinsen der AGR GALMEI;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der AGR GALMEI am 30. Mai 2023 einerseits den Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2022-2027 sowie den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 genehmigt, und andererseits die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 provisorisch genehmigt, hat und dem Gemeinderat die definitive Genehmigung der Jahresbilanz obliegt;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen und Geschäftsführenden Verwalters der AGR GALMEI M.BRAEM, wonach die AGR GALMEI ihr 9. Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 mit einem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2021 bezeichneten Büros TKS Audit GmbH bzw. Betriebsrevisors A. Kohnen bestätigten Gewinn in Höhe von 77,96 Euro abschließt. Folglich in der Jahresbilanz ein übertragener Verlust von 771.086,35 Euro aufgeführt wird.

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der sich nach den unterschiedlichen Erhöhungen der Energiekosten in den verschiedenen Gebäuden erkundigt;

In Anbetracht der Replik des Schöffen M.BRAEM, der erklärt, dass im Galmeibad das Blockheizkraftwerk und die Solaranlage repariert und instand gesetzt worden seien;

BESCHLIESST mit 19 JA-STIMMEN BEI EINER ENTHALTUNG (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022 der AGR GALMEI zu genehmigen;

Artikel 2

Den Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2022-2027 und den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 der AGR GALMEI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 3

Die Übermittlung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlage an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht.

Punkt 8 der Tagesordnung: AGR GALMEI – Gewährung einer Subsidie gebunden am Eintrittspreis – Haushaltsjahr 2023 – Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 155 bis 162 und 177 bis 183 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.07.1975 betreffend die Buchführung und Rechnungslegung der Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des K.E. vom 10.04.1995 in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches, in seiner aktuellen Fassung, insbesondere die Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567;

Aufgrund der Bestimmungen des Rundschreibens 2022/C/100 über die MwSt.-Regelung für autonome Gemeinderegionen vom 13.10.2022;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.04.2013, mit welchem die AGR GALMEI gegründet und deren Satzungen genehmigt wurden. Gebilligt durch Erlass Nr. 3553/EXVII/B/I der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.05.2013;

In Anbetracht, dass die Gründung der AGR GALMEI durch das Bestreben motiviert wurde, den Betrieb verschiedener Infrastrukturen der Gemeinde zu professionalisieren und verschiedene Optimierungen vorzunehmen, insbesondere in den Bereichen Steuern, Management, Wirtschaft und Finanzen, vor allem hinsichtlich der Sport- und Freizeitinfrastrukturen gelegen zwischen der Patronage- und der Sportstraße in Kelmis;

Aufgrund des Geschäftsführungsvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere der

Absätze bzgl. „Preisverbundene Subsidien“ und „Aufwendung aller nötigen Mittel“;

Gesehen, den Beschluss des Verwaltungsrats der AGR GALMEI vom 30. Mai 2023, mit welchem der Unternehmensplan 2023 -2027 und der Tätigkeitsbericht 2022 genehmigt sowie die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 der AGR GALMEI provisorisch genehmigt wurden;

Gesehen seinen heutigen Beschluss, mit welchem der Unternehmensplan 2023 -2027 und der Tätigkeitsbericht 2022 zur Kenntnis genommen sowie die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 der AGR GALMEI definitiv genehmigt wurden;

In Anbetracht, dass sich hieraus folgende Aufteilung an Subsidien gebunden am Eintrittspreis pro Infrastruktur ergibt:

- pro Nutzer des Galmeibades
⇒ 9,83 Euro (ohne MwSt.) bzw. 10,42 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Besucher des Museums
⇒ 16,69 Euro (ohne MwSt.) bzw. 17,69 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Übernachtung im Park Hotel
⇒ 39,86 Euro (ohne MwSt.) bzw. 42,25 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Nutzungsstunde der Sporthalle
⇒ 20,36 Euro (ohne MwSt.) bzw. 21,58 Euro (mit 6% MwSt.)

In Anbetracht seines Beschlusses vom 16.01.2023, mit welchem der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde verabschiedet und unter Artikel 76402/32201 des ordentlichen Dienstes die Übertragungen an die AGR GALMEI in Höhe von 508.800,00 Euro (mit 6% MwSt.) festgelegt wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums, nach Beratung in der Finanzkommission und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.BRAEM;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN der dazu folgende Erklärung abgibt: *Der Gemeinderat solle hier einer Subsidierung zustimmen, die jedes Jahr fällig war und lebensnotwendig ist für den Betrieb von Schwimmbad, Museum, Hotel und anderen wichtigen Einrichtungen. Das ist gut und richtig so, aber der Gemeinderat darf die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen nach wie vor nicht einsehen, dort aber wird entschieden in welche Richtung die AGR läuft. Diese mangelnde Transparenz kann nicht richtig sein. Deshalb fordern wir den zuständigen Schöffen und alle Beteiligten dazu auf, mit allen Kräften daran zu arbeiten, dass sich das ändert; die bestehenden Regeln oder Satzungen sollen abgeändert werden, damit es in Zukunft transparenter wird;*

In Anbetracht der Replik des Schöffen M.BRAEM der bemerkt, dass man an einer Abänderung der Satzungen arbeite, die in der vorherigen Legislaturperiode festgelegt worden sind, erklärt, dass man zum jetzigen Zeitpunkt die Protokolle noch nicht weitergegeben dürfe und betont, dass die AGR noch nie so transparent war wie es jetzt der Fall sei;

BESCHLIESST mit 19 JA-STIMMEN BEI EINER ENTHALTUNG (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Die Gemeinde gewährt der AGR GALMEI:

- eine monatliche Subvention in Höhe von 42.400,00 Euro (mit 6% MwSt.);
- eine vierteljährliche Regularisierung, basierend auf einerseits die in Artikel 2 genannte Subsidie gebunden am Eintrittspreis und andererseits den effektiven „Eintritten“ pro Infrastruktur;

für das Haushaltsjahr 2023.

Artikel 2

Die Subsidie gebunden am Eintrittspreis pro Infrastruktur setzt sich wie folgt zusammen:

- pro Nutzer des Galmeibades

- ⇒ 9,83 Euro (ohne MwSt.) bzw. 10,42 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Besucher des Museums
 - ⇒ 16,69 Euro (ohne MwSt.) bzw. 17,69 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Übernachtung im Park Hotel
 - ⇒ 39,86 Euro (ohne MwSt.) bzw. 42,25 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Nutzungsstunde der Sporthalle
 - ⇒ 20,36 Euro (ohne MwSt.) bzw. 21,58 Euro (mit 6% MwSt.)

Artikel 3

In Bezug auf die in Artikel 1 genannte vierteljährliche Regularisierung, legt die AGR GALMEI folgenden Antrag vor:

1. Eine vierteljährliche Rechnung oder Gutschrift, aufgeschlüsselt pro Infrastruktur.
2. Alle Dokumente, die die Anzahl:
 - der Nutzer für das Galmeibad;
 - der Besucher für das Museum;
 - der Übernachtungen für das Park Hotel;
 - der Nutzungsstunden für die Sporthalle;
 belegen.

Artikel 4

Das Gemeindegremium wird beauftragt, den in Artikel 3 genannten Antrag zu prüfen.

Artikel 5

Die Auszahlung der Rechnung erfolgt nach Eingang des in Artikel 3 genannten Antrages und der in Artikel 4 definierten Kontrolle. Sich u.U. ergebende Gutschriften werden mit nächsten Regularisierungen verrechnet.

Artikel 6

Die monatlichen Subventionen und die sich aus den vierteljährlichen Regularisierungen ergebenden Auszahlungen werden in den unter Artikel 76402/32201 des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplans 2023 vorgesehenen Übertragungen an die AGR GALMEI gebunden.

Artikel 7

Die monatlichen Subventionen und die sich aus den vierteljährlichen Regularisierungen ergebenden Auszahlungen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gewährt wurden. Die ordnungsgemäße Verwendung wird gemäß Artikel 4 sowie vom Gemeinderat anhand des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes 2022 der AGR GALMEI überprüft.

Punkt 9 der Tagesordnung: Festlegung der Gemeindegewährungen 2023 an Vereine und Organisationen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegewährungsbeschlusses über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.06.2009 zur Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Sport-, Freizeit-, Kultur- und Folklorevereinigungen;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.09.2011 und 27.01.2014, mit welchen die Regelung für die Festlegung von Kriterien zur Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Kultur- und Folklorevereinigungen angepasst worden ist;

In Anbetracht der eingereichten Subsidien Anträge der Vereine und Organisationen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Zuschüsse an Vereine und Organisationen für das Jahr 2023 über einen Gesamtbetrag von 792.663,04 € gemäß beiliegender Aufstellung, die integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses ist, zu bewilligen;

Artikel 2

Für die Auszahlungen der Zuschüsse finden die Bestimmungen der eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse Anwendung;

Artikel 3

Die Zuschüsse können in der Höhe der verfügbaren und genehmigten Haushaltskredite durch den Finanzdirektor ausbezahlt werden, sofern Bedingungen und Auflagen durch den Antragsteller erfüllt sind;

Artikel 4

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Punkt 10 der Tagesordnung: Garantieübernahmen für Kredite der Interkommunale INAGO bedingt durch den Verkauf der Residenz Leoni an die VoG Kathleos

DER GEMEINDERAT,

Gesehen die Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INAGO, mit Sitz in Moresnet, rue de la Clinique, 24;

In Anbetracht, dass die Residenz Leoni für 17.041.000,00 € von der Interkommunale INAGO an die VoG Kathleos verkauft wird;

Gesehen seinen Beschluss vom 16.01.2023, mit welchem der Gemeinderat eine Garantieübernahme des laufenden Kredits, im Rahmen des Kredittransfers von der Interkommunale INAGO an die VoG Kathleos, für 6.816.400,00 € genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Belfius Bank ihrerseits auf eine Garantieübernahme in Höhe von 7.000.000,00 € besteht und der Beschluss vom 16.01.2023 demnach angepasst werden muss;

Gesehen seinen Beschluss vom 17.07.2017 mit welchem der Gemeinderat eine Garantieübernahme für den mit der Belfius Bank abgeschlossenen Kredit bis zu einem Betrag von 33,33 % (4.666.666,66 €) für eine Gesamtanleihe in Höhe von 14.000.000,00 € genehmigt hat;

In Erwägung, dass sich die Verhältnisse in Bezug auf die Garantieübernahmen für Kredite der Interkommunale INAGO, bedingt durch den Kredittransfer von INAGO an die VoG Kathleos, geändert haben;

Gesehen den Antrag der Interkommunale INAGO vom 28.04.2023, mit welchem die Gemeinde Kelmis nunmehr um eine Garantieübernahme bis zu einem Drittel für die Bankkredite Nr. 64, 71 und 72 mit der Belfius Bank Kelmis für eine Gesamtrestschuld in Höhe von 4.171.315,58 € gebeten wird und die Garantieübernahmen folglich angepasst werden müssen;

In Erwägung, dass laut Forderung der Belfius Bank diese Kredite von einem oder mehreren öffentlichen Verwaltungen garantiert werden müssen;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der sich danach erkundigt, ob die Garantieleistungen für Kredite der Residenz Leoni auch durch zwei geteilt werden, d.h. zwischen Kelmis und Lontzen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der darauf hinweist, dass Lontzen nichts mit der Residenz Leoni zu tun hat;

In Anbetracht der Intervention von R.LENAERTS, der sich nach der Laufzeit der verschiedenen Kredite erkundigt;

BESCHLIESST mit 19 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Eine Garantieübernahme für den mit der Belfius Bank abgeschlossenen Kredit, gemäß den allgemeinen Kreditbestimmungen dieser Bank, zu leisten für einen Gesamtbetrag in Höhe von 7.000.000,00 € des laufenden Kredits, im Rahmen des Kredittransfers von der Interkommunale INAGO an die VoG Kathleos;

Artikel 2

Eine Garantieübernahme für die mit der Belfius Bank abgeschlossenen Kredite Nr. 64, 71 und 72 durch die Interkommunale INAGO, gemäß den allgemeinen Kreditbestimmungen dieser Bank, zu leisten bis zu einem Drittel des erwähnten Gesamtbetrages in Höhe von 4.171.315,58 €;

Artikel 3

Die Belfius Bank zu bevollmächtigen, alle vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufen Konto der Gemeinde abzuheben; die Belfius Bank muss diesbezüglich – vor Abhebung – den Garantiegeber schriftlich darüber informieren, dass der Kreditnehmer seinen Pflichten nicht nachgekommen ist;

Artikel 4

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INAGO, der VoG Kathleos und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Öffentliches Auftragswesen

<p>Punkt 11 der Tagesordnung: Errichtung Grundwassermessstellen Casinoquelle – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 124 §1 3.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 2 und 3 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin Isabelle WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnis Verteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis – Dienst für Trinkwasser mit der SPGE vereinbart hat die Trinkwasserquelle Casino zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde weiter zu betreiben und dass in diesem Zusammenhang das Wasserrecht erneuert werden muss und eine Präventivzonenantrag eingereicht werden muss;

In Anbetracht, dass das beratende Ingenieurbüro Bieske & Partner am 24.06.2021 durch das Gemeindegremium mit der Umsetzung beauftragt wurde;

In Anbetracht, dass zur Ermittlung des Wassereinzugsgebietes der Quelle die Einrichtung von 4 Grundwassermessstellen zur Untersuchung der Wasserflüsse im Aquifer erforderlich ist;

In Anbetracht, dass diese Einrichtung beim einem Treffen am 13.02.2023 mit der SPGE und der Direktion für Untergrundwasser der WR erörtert wurde und diese Behörden der Durchführung und Finanzierung zugestimmt haben;

In Anbetracht, dass die vier Standorte erkundet wurden und die prinzipiellen Einverständnisse der Grundstückseigentümer/Nutzer eingeholt wurden;

In Anbetracht des durch die Verwaltung und das beratende Ingenieurbüro Bieske & Partner erstellte Sonderlastenheft;

In Erwägung, dass die Kostenschätzung für die Realisierung der 4 Grundwassermessstellen bei ungefähr 200.000 € inkl. MwSt. liegt;

In Erwägung, dass diese Kosten sofort durch die SPGE beglichen werden und somit kein Budgetrahmen im Gemeindehaushalt vorgesehen werden muss;

In Erwägung, dass dieser Auftrag ausschließlich zu Versuchs- und Untersuchungszwecken im Rahmen einer Dienstleistung für das Gemeinwesen durchgeführt wird und somit Artikel 124 §1 3. des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung Anwendung findet und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Das von der Verwaltung und dem beratenden Ingenieurbüro Bieske & Partner erstellte Sonderlastenheft, welches einen Auftrag zur Errichtung aus Versuchs- und Untersuchungszwecken von 4 Grundwassermessstellen, zwecks Ermittlung des Wassereinzugsgebietes der Trinkwasserquelle Casino, umfasst, der im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben werden soll, zu genehmigen;

Punkt 12 der Tagesordnung:

Ankauf von Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen (Phase IV) der Gemeindeschule Kelmis – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.03.2018, mit welchem der Gemeinderat die Rahmenvereinbarung „Ostbelgische Schulen online“ zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Ausschreibungen der Ankaufszentrale „école numérique“ regelmäßig angepasst werden, damit die angebotenen Produkte dem neuesten Standard entsprechen;

In Anbetracht der Vorschlags der Gemeindeschule Kelmis, wonach in Absprache mit der Schulschöfin und dem Informatiker, nachstehendes Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen (Phase IV) zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von zirka 30.000,00 € (inkl. MwSt.) erworben werden soll;

Beschreibung des Materials	Anzahl Einheiten	Preisschätzung inkl. MwSt.
GEMEINDESCHULE KELMIS		
iPad Koffer	2	1.868,78 €
iPads	24	9.952,08 €
Interaktive Tafeln	6	14.883,00 €
Sockel für Interaktive Tafeln	2	1.318,90 €
Laptopwagen	1	1.095,05 €

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Aufrüstung der Cyberklassen der Gemeindeschule Kelmis über die Ankaufszentrale „école numérique“ plant;

In Erwägung, dass diese Anschaffung zu einem Gesamtschätzpreis in Höhe von 30.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Infrastrukturdekretes in den Genuss von Subsidien der DG für die in Frage stehenden Anschaffungen kommen kann;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Ausgaben im Rahmen der Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 über Artikel 72200/74253 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöfin I. LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf des nachstehenden Aufrüstungsmaterials für die Cyberklassen der Gemeindeschule Kelmis über die Ankaufszentrale „école numérique“, zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72200/74253 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

**Punkt 13 der Tagesordnung:
Erneuerung des Weges zur Rochuskapelle infolge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 –
Genehmigung des Sonderlastenheftes -Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Artikels 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach es dem Gemeinderat obliegt, das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen zu wählen und deren Vertragsbedingungen festzulegen;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass es sich um notwendige Arbeiten handelt, die ausgeführt werden müssen, um die, infolge der Flutkatastrophe im Juli 2021 entstandenen erheblichen Schäden an verschiedenen Infrastrukturen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, zu beheben;

Gesehen, dass im Hinblick auf die Erneuerung des Weges zur Rochuskapelle, es sich hierbei um einen Arbeitsauftrag zu einem geschätzten Gesamtwert von zirka 38.763,62 € (inkl. MwSt.) handelt;

In Erwägung, dass die Denkmalschutzbehörde, bzw. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin I. WEYKMANS, den Antrag geprüft und die Prüfung des Auftrags ergeben hat, dass die beantragten baulichen Veränderungsarbeiten keine Auswirkung auf den Zeugniswert oder das Erscheinungsbild des geschützten Gutes oder seines Umfelds haben und die Arbeiten wie geplant durchgeführt werden können;

In Erwägung, dass der Auftrag den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt und daher ein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Bestreitung dieser Ausgaben bereits im außerordentlichen Haushaltsplan über den Artikel 42100/73260.2021 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Gemeinde Kelmis bereits eine Flutkatastrophenhilfe zwecks Deckung der Sanierungskosten zugesagt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Erneuerung des Weges zur Rochuskapelle gelegen in Neu-Moresnet zu einem geschätzten Preis in Höhe von zirka 38.763,62 € (inkl. MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 42100/73260 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial für die technischen Dienste der Gemeinde – Anschaffung eines Mähtraktors - Genehmigung der Mehrkosten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.04.2023 womit der Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial für die technischen Dienste der Gemeinde genehmigt worden sind;

In Erwägung, dass u.a. auch die Anschaffung eines Mähtraktors zu einem geschätzten Gesamtpreis in Höhe von 32.000,00 € inkl. MwSt. genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass für den Mähtraktor Angebote zu einem Gesamtpreis in Höhe von 41.069,82 € inkl. MwSt., bzw. 50.626,40 € inkl. MwSt. abgegeben worden sind und somit der ursprünglich geschätzte Auftragswert um mehr als 10% überschritten worden ist;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 151 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 das Kollegium den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung nur innerhalb des Kostenrahmens von 10% des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen abändern kann;

In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt die Mehrkosten zu genehmigen, die Vergabeart zu wählen und die Vertragsbedingungen festzulegen;

In Erwägung, dass das Vorhaben „Ankauf eines Mähtraktors“ zu einem Schätzpreis von mittlerweile zirka 42.000,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit

den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt und daher ein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 76600/74398 im Rahmen der Haushaltsplanabänderung vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf eines Mähtraktors und die damit verbundenen Mehrkosten im Vergleich zum ursprünglichen Auftragswert zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferauftrag über die Artikel 76600/74398 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Ankauf von Elektromaterial für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzwert von zirka 2.180,00 € (inkl. MwSt.) den Ankauf eines neuen Luftentfeuchters für die Aufbereitungsanlage „Putzenwinkel“ plant, da das aktuelle Gerät 15 Jahre alt ist und wegen Kondenswasser-Bildung ersetzt werden müsste;

In Erwägung, dass zudem diverses Elektromaterial (Sicherungskasten, Sicherungen, Steckdosen, Fehlerstromschutzschalter,...) für die Pumpstation „Roter Pfuhl“ zu einem Schätzwert von zirka 1.573,00 € (inkl. MwSt.) angekauft werden müsste;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87400/74198 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Ankäufe eines neuen Luftentfeuchters für die Aufbereitungsanlage „Putzenwinkel“ sowie Elektromaterial für die Pumpstation „Roter Pfuhl“ zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 87400/74198 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Sammelbestellung von Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 21.780,00 € (inkl. MwSt.) den Ankauf von Material für den Unterhalt, Reparaturen und das Ersetzen von Armaturen für das Verteilernetz (Schieber, Anbohrarmaturen, Formstücke, Passstücke, Hydranten) zwecks Erhöhung des Lagerbestands des technischen Dienstes Trinkwasser plant;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87406/73260 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Material für den Unterhalt, Reparaturen und das Ersetzen von Armaturen für den technischen Dienst Trinkwasser, zwecks Erhöhung des Lagerbestands, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 87406/73260 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Ankauf von Duschtrennwänden für den Rettungsdienst - Genehmigung des Auftrags
– Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 1.200,00 € (inkl. MwSt.) den Ankauf von Duschtrennwänden für den Rettungsdienst plant, da diese die aktuellen Vorhänge in den Duschen ersetzen sollen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 35100/72456 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Duschtrennwänden für den Rettungsdienst;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 35100/72456 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 18 der Tagesordnung: Erneuerung der Eingangstüre der Wagenbauerhalle -
Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 4.500,00 € (inkl. MwSt.) die Instandsetzung der Eingangstüre der Wagenbauerhalle plant;

In Erwägung, dass die aktuelle Holztüre durch eine Sicherheitstüre ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 76400/72354 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Erneuerung der Eingangstüre der Wagenbauerhalle durch eine Sicherheitstüre;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 76400/72354 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 19 der Tagesordnung:
**Erneuerung der Wasserleitungen – Material für den technischen Dienst Trinkwasser -
Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 7.260,00 € (inkl. MwSt.) den Ankauf von Material für die Erneuerung der Wasserleitungen (Hagenfeuer, Atherstraße) sowie für Baustellen in Eigenregie, d.h. Rohmaterial, Formstücke, Hydranten, Anbohrarmaturen, Sand und Steinmaterial für den technischen Dienst Trinkwasser plant;

In Erwägung, dass u.a. das alte 220 m lange Wassernetz aus DN60 Gußrohr durch PE63 Trinkwasserrohr und zusätzlich noch Hydranten sowie Anbohrarmaturen ersetzt werden müssen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87400/73560 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Material für die Erneuerung der Wasserleitungen (Hagenfeuer, Atherstraße) sowie für Baustellen in Eigenregie, d.h. Rohmaterial, Formstücke, Hydranten, Anbohrarmaturen, Sand und Steinmaterial für den technischen Dienst Trinkwasser zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 87400/73560 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 20 der Tagesordnung:
Instandsetzung der Eingangstore der Friedhöfe - Genehmigung des Auftrags – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 4.500,00 € (inkl. MwSt.) die Instandsetzung der Eingangstore der Friedhöfe in Kelmis und Hergenrath plant;

In Erwägung, dass diese gesandstrahlt und pulverbeschichtet werden müssten;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87800/72554 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin I.LAMPERTZ;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der erklärt, dass besagte Tore in Ordnung seien und nicht erneuert werden müssen;

BESCHLIESST MIT 12 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, I.RENIER, R.LENAERTS; R.HINTEMANN und M.FRANSEN):

Artikel 1

Die Instandsetzung der Eingangstore der Friedhöfe in Kelmis und Hergenrath (Sandstrahlen und Pulverbeschichtung);

Artikel 2

Den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag über Artikel 87800/72554 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Umwelt

Punkt 21 der Tagesordnung: Genehmigung der „Charta für mehr nachhaltiges Grün in Kelmis“

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Tatsache, dass Kelmis am 20.03.2017 die Beitrittserklärung zum Europäischen Bürgermeisterkonvent für Klima und Energie unterzeichnet hat, dessen Zielsetzung es ist, Handlungsansätze für Klimaschutz und Klimaanpassung zu erarbeiten und umzusetzen;

Aufgrund des Kollegiumsbeschlusses vom 16.02.2017, im Rahmen des POLLEC-3-Programms (POLitique Local Energie Climat) gemeinsam mit den acht anderen Gemeinden der DG dieser supralokalen Struktur beizutreten;

In Anbetracht, dass der aktuelle Bericht des Weltklimarates einen dringenden Handlungsbedarf unterstreicht;

In Erwägung, dass Kelmis bisher über kein Leitbild/keine Charta verfügte, die eine Vision in diesem Themenbereich aufzeigt;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium die Verwaltung am 27.04.2023 mit der Erstellung einer Charta beauftragt hat;

In Erwägung, dass diese Charta, die angestrebten Grundsätze und Prinzipien darlegt, die das Handeln der Gemeinde Kelmis in Sachen Klimawandel und nachhaltige Grüngestaltung darlegt;

In Erwägung, dass die drei Hauptachsen folgende sind:

1. Vorhandene Grünflächen und Naturräume sichern, vernetzen und naturnah pflegen
2. Neue Grünflächen und Naturräume schaffen
3. Baustrukturen grüner denken
4. Sensibilisieren und Bürger/innen einbeziehen

In Erwägung, dass die „Charta für mehr nachhaltiges Grün in Kelmis“ mit der dem Fachbereich Raumordnung des Ministeriums der DG konzertiert wurde und im Ausschuss für Umwelt und Ländliche Entwicklung der Gemeinde Kelmis besprochen wurde;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der sich für so viel „grün“ bedankt, der betont, dass man den Eindruck habe, dass das ECOLO-Wahlprogramm der letzten Jahrzehnte niedergeschrieben worden wäre und erklärt: *Jetzt bleiben noch die großen Aufgaben zu bewältigen, aus dieser neuen „Bibel“ für die betroffenen Mitbürger(innen) engagierte Beteiligte zu machen, doch da sei man voller Hoffnung;*

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Die „Charta für mehr nachhaltiges Grün in Kelmis“ zu verabschieden.

Interkommunalen

Punkt 22 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ENODIA mit Sitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex, 95;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ENODIA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 24.05.2022 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 29.06.2022 um 17.30 Uhr am Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Verwaltungsrats - Geschäftsjahr 2022 (statutarischer Jahresabschluss);
2. Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Verwaltungsrats - Geschäftsjahr 2022 (konsolidierter Jahresabschluss);
3. Kenntnisaufnahme der Berichte des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ;
4. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022;
5. Genehmigung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2022;
6. Genehmigung der vorgeschlagenen Gewinnverwendung;
7. Genehmigung des Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex;
8. Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex erstellt wurde;
9. Entlastung der Direktoren für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2022;
10. Entlastung des Wirtschaftsprüfers (RSM Inter-Audit und LIBRA Audit & Assurance) für seine Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2022;
11. Vollmachten.

(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 11 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ENODIA zu übermitteln.

Punkt 23 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale NEOMANSIO mit Sitz in Lüttich;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale NEOMANSIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 03.05.2023 über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vom 29.06.2023 um 17.30 Uhr am Gesellschaftssitz in Lüttich informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden außerordentlichen Tagesordnung:

1. Annahme der kooperativen Gesellschaftsform, wie sie im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen definiert ist
2. Anpassung des Gesellschaftszwecks zur Neudefinition seines Ziels, seiner Absicht und Werte, sodass diese der neuen Definition der Genossenschaft entsprechen, Sonderbericht des Verwaltungsrates, der gemäß Artikel 6:86 des GGV die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftszwecks rechtfertigt
3. Vorschlag zur Änderung der Satzungen: Artikel 1-5-7-9-14-19-23-30-37-43-44-49-50-51 und 53
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In Anbetracht der nachstehenden ordentlichen Tagesordnung:

1. Prüfung und Genehmigung
 - Des Tätigkeitsberichts 2022 des Verwaltungsrats
 - Des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - Der Bilanz
 - Der Gewinn- und Verlustrechnung
 - Des Vergütungsberichts 2022
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung bezieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 4 der außerordentlichen Generalversammlung und die Tagesordnungspunkte 1 bis 4 der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zu übermitteln.

<p style="text-align: center;">Punkt 24 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale SPI mit Sozialsitz in 4000 Lüttich, rue du Vertbois, 11;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 24.05.2023 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 27.06.2023 um 18.00 Uhr in Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2022 umfassend :
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren;
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421- 1 des Kodex vorgeschriebene Vergütungsbericht);
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile;
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches ; der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2022; Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
2. Berichts des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder (gegebenenfalls)
6. Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder
7. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2022
8. Mind It, die neue Plattform von SRI für die Entscheidungshilfe ihrer Partner. Präsentation der verfügbaren Funktionalitäten und Lösungen

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 8 der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale SPI zu übermitteln.

**Punkt 25 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale ECETIA**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Interkommunale, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und Gemeindegremien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ECETIA. mit Sitz in 4000 LÜTTICH, rue Sainte-Marie, 5/9;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ECETIA

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 17.05.2023 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 27.06.2023 in Lüttich (Angleur) stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ;
2. Kenntnisnahme des Vergütungsberichts ;
3. Kenntnisnahme des Berichts über den Erwerb von Beteiligungen ;
4. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats und Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022; Gewinnverwendung ;
5. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022 ;
6. Entlastung des Abschlussprüfers von seinem Kontrollmandat für das Geschäftsjahr 2022 ;
7. Kontrolle der in Artikel 1532-1er; Absatz 2 des CDLD genannten Verpflichtung ;
8. Verlesung und Genehmigung des Protokolls in der Sitzung.
(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 8 der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ECETIA zu übermitteln.

**Punkt 26 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E.**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale A.I.D.E. mit Sitz in Saint-Nicolas;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale A.I.D.E.;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 25.05.2023 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 27.06.2023 in Hermalle-sous-Argenteau stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022 und der strategischen Generalversammlung vom 15. Dezember 2022
2. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans und Genehmigung der Ethik- und Berufsregeln, die die Geschäftsordnung jedes Organs als Anhang beizufügen sind
4. Rücktritt und Ersetzung von Verwaltungsratsmitgliedern und eines Beobachters
5. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 3. April 2023
6. Jahresbericht über die Ausbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
7. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Geschäftsführungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022
8. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022, der Folgendes umfasst:
 - a. Geschäftsbericht
 - b. Verwaltungsbericht
 - c. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang
 - d. Zuweisung des Ergebnisses
 - e. Besonderer Bericht über Finanzbeteiligungen
 - f. Jahresbericht über die Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitung
 - g. Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
 - h. Bericht des Kommissars
9. Zeichnungen für das C2-Kapital im Rahmen der Abwasserverträge und der Zonenverträge
10. Entlastung des Revisionskommissars
11. Entlastung der Direktoren
(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 – 11 der ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale A.I.D.E. zu übermitteln.

Dringlichkeit

<p>Punkt 26bis der Tagesordnung: Neufassung des Beschlusses zur Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027 - <i>Dringlichkeit</i></p>
--

DER GEMEINDERAT,

Gesehen seinen Beschluss vom 17.04.2023 in Bezug auf die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027;

NIMMT KENNTNIS

des ministeriellen Erlasses vom 26.05.2023 zur Aussetzung des vorerwähnten Beschlusses, der besagt, dass die in **Artikel 3** dieses Beschlusses vorgesehenen Steuerbefreiungen für öffentliche Behörden und anerkannte Sozial- und Wohnungsbaugesellschaften gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen und dass es nicht nachvollziehbar sei, worauf sich diese Ungleichbehandlung stützt, und insbesondere Artikel 2 des vorerwähnten ministeriellen Erlasses vom 26.05.2023, der besagt, dass der Gemeinderat **über eine Frist von vierzig Tagen nach dem Versanddatum des Aussetzungserlasses** verfüge, um den ausgesetzten Beschluss zurückzuziehen oder zu rechtfertigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

seinen Beschluss vom 17.04.2023 in Bezug auf die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027 **zurück zu ziehen** und durch nachstehenden Beschluss zu ersetzen:

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Gesehen die vom Gemeinderat am 22.12.2014, 18.04.2016 und am 21.10.2019 verabschiedeten und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugelassenen Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes;

In Erwägung, dass es aus Kostengründen angebracht scheint, die Gebühren für Kontrollen und andere administrative Verrichtungen neu vorzusehen und anzupassen, um dem tatsächlichen Arbeitsaufwand Rechnung tragen zu können;

In Erwägung, dass vorliegende Steuern und Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ein finanzielles Gleichgewicht zu schaffen;

In Anbetracht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der regen Diskussionen zwischen Ratsmitglied J.OHN und dem Vorsitzenden zu den Themen Personalkosten und Personalplanungen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Kapitel I - Steuern

Artikel 1

Ab dem 01.07.2023 bis zum 31.12.2027 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf Verstadterungs- und Globalgenehmigungen erhoben;

Artikel 2

Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet und wie folgt festgelegt:
200,00 € pro Parzelle/Los in einer Erschlieungsgenehmigung /
Teilungsgenehmigung oder in einem Massenplan
130,00 € pro Global- und Umweltgenehmigung

Artikel 3

Die Steuer ist vor Aushandigung der Erschlieungs- Teilungsgenehmigung, der Abanderung der Erschlieungs- Teilungsgenehmigung bzw. der Globalgenehmigung bei der Gemeindekasse einzuzahlen;

Artikel 4

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklrung. Somit unterliegt gegenwrtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Kapitel II – Gebuhren

Artikel 5

Ab dem **01.07.2023** bis zum **31.12.2027** werden zu Gunsten der Gemeinde nachstehende Gebuhren erhoben:

- **500,00 €** pro Erschlieungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung;
- **150,00 €** pro Genehmigung zur Abanderung/Abweichung von einer Erschlieungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung;
- **250,00 €** pro Stadtebaugenehmigung;
- **60,00 €** pro Antrag auf vereinfachtes Verfahren (nderungen wahrend der Ausfuhrung);
- **360,00 €** pro Globalgenehmigung Klasse I;
- **150,00 €** pro Globalgenehmigung Klasse II;
- **300,00 €** pro Umweltgenehmigung Klasse I;
- **150,00 €** pro Umweltgenehmigung Klasse II;
- **60,00 €** pro Umwelterklrung Klasse III;
- **150,00 €** pro Integrierte Genehmigung;
- **150,00 €** pro Handelsniederlassung;
- **2.500,00 €** pro nicht geschaffenen, aber erforderlichen Parkplatz, der aus verschiedenen Grunden nicht auf den vorgesehenen Parzellen geschaffen werden kann;
- **60,00 €** pro Antrag auf Fallgenehmigung, der unter die Baumsatzung fallt;
- **50,00 €** pro notarielle Auskunft zuzuglich einer Gebuhr in Hohe von **50,00 €** pro begonnene Arbeitsstunde fur Anfragen ab 3 Parzellen
- **50,00 €** pro Stadtebauliche Bescheinigung 1 + 2;
- **60,00 €** pro Ausschankgenehmigung;
- **60,00 €** pro Anbringen von Plakaten fur Projektankundigung, offentliche Untersuchungen oder Bekanntmachungen;

- **50,00 €** pro begonnene Stunde für Kontrollen wegen Nichteinhaltung von Auflagen, Kontrollen auf Anfragen
- **50,00 €** für jede zusätzliche administrative Verrichtung pro begonnene Arbeitsstunde;
- **300,00 €** pro Einpflanzungsprotokoll des von der Gemeinde beauftragten Landmessers. Der Betrag wird den jeweiligen vertraglichen Bindungen des beauftragten Landmessers angepasst und auf ein Vielfaches von 50,00€ aufgerundet;
- eine Gebühr, gemäß den tatsächlichen Kosten für Veröffentlichungen in der Presse (Anzeigen), von öffentlichen Untersuchungen oder Umweltakten;
- eine Gebühr, gemäß den gängigen Tarifen für Einschreiben, ab einer Anzahl von 5 erforderlichen, größeren Sendungen von Einschreibebriefen;
- Gebühren für den Erhalt von Fotokopien von Verwaltungsakten:
 - a. **0,25 €** pro einseitiger A4 Schwarzweißkopie
 - b. **0,35 €** pro beidseitiger A4 Schwarzweißkopie
 - c. **0,50 €** pro einseitiger A4 Buntkopie
 - d. **0,70 €** pro beidseitiger A4 Buntkopie
 - e. **0,50 €** pro einseitiger A3 Schwarzweißkopie
 - f. **1,00 €** pro einseitiger A3 Buntkopie

Artikel 6

Die durch die A.I.D.E. (Association Intercommunale pour le Démergement et l'Epuration des communes de la province de Liège) an die Gemeinde Kelmis in Rechnung gestellten Kosten für die Erstellung von Gutachten im Bereich der öffentlichen Kanalisationen im Rahmen von Erschließungs-, Teilungsgenehmigungen, Massenplänen und diversen Kanalisationsarbeiten;

a) Für den Bereich der **Planungsphase** berechnen sich die Kosten wie folgt:

Zusammenstellung der Verstärkung	Anzahl Lose ≤ 10	10 <Anzahl Lose ≤ 30	Anzahl Lose > 30
	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)
Kanalisationsnetz	1.600,00	2.500,00	3.200,00
Zusatz für Regenrückhaltebecken	500,00	500,00	500,00
Zusatz für Pumpstationen	700,00	900,00	1.100,00
Zusatz für Klärstationen	1.000,00	1.200,00	1.400,00

b) Für den Bereich der **Ausführungsphase** berechnen sich die Kosten wie folgt:

Zusammenstellung der Verstärkung	Anzahl Lose ≤ 10	10 <Anzahl Lose ≤ 30	Anzahl Lose > 30
	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)	Pauschalpreis (€ ohne MwSt.)
Kanalisationsnetz	2.500,00	5.500,00	8.300,00
Zusatz für Regenrückhaltebecken	1.200,00	1.600,00	2.000,00
Zusatz für Pumpstationen	1.600,00	2.000,00	2.400,00
Zusatz für Klärstationen	1.600,00	2.000,00	2.400,00

Bei abweichenden Forderungen durch die AIDE wird der entsprechende Betrag in Rechnung gestellt;

Artikel 7

Indexierung und Rundung der **Gebühren (Kapitel II)**

Alle angeführten Gebühren unterliegen:

- a) einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 127,89 des Monats Dezember des Jahres 2022.
- b) einer anschließenden Aufrundung auf:
 - die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
 - den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro.

Artikel 8

Die anfallenden Kosten den Antragstellern von Verstärkeranträgen, Massenplänen und diversen Städtebauanträgen durch den Finanzdienst integral in Rechnung zu stellen;

Kapitel III – Übermittlung

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.35 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,